



Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Dinstag den 30. Jänner.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 165. (1) Nr. 859.

G u r r e n d e
des k. k. illyr. Guberniums. — Die Erfahrung hat leider bewiesen, daß die im Handel bezogenen Mineralwässer den Gurgästen aus veralteter Schöpfzeit, sonach sehr oft unwirksam zum Gebrauche geboten werden. — Um daher auf die zweckmäßigste Weise das Publikum vor dem Bezuge veralteter Mineralwässer zu schützen, fand sich das hohe Ministerium des Innern veranlaßt, anzuordnen, daß künftighin die Jahreszeit der Füllzeit in den betreffenden Flaschen und Krügen selbst eingebrannt werde. — Dieses wird über den dießfälligen hohen Erlaß vom 5. d. M., Nr. 275, hiermit bekannt gemacht. — Laibach am 16. Jänner 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

R a z g l a s

c. k. ilirskiga poglavárstva. — Skušnja zopet pričuje, de se kisle, grenke in druge vode ljudem, kateri toplíce obiskujejo, stare in tadaj brez moči v pijačo dajejo. — De se ljudstvo prejemanja tacih starih vod obvarje, je visoko ministerstvo notranjih oprav priložnost poprijelo, ukazati, de se ima prihodnje na sklenice ali flaše in na verče létne številka vžgati, kadaj so bili napolnjeni. — To ze dá po visokim ukazu od 5. t. m., št. 275, s tém na znanje. — V Ljubljani 16. prosenca 1849.

Leopold graf Welfersheimb,
deželni poglavar.

3. 152. (2) Nr. 682.

G u r r e n d e
des k. k. illyr. Guberniums. — Im Nachhange zur hierortigen Gurrende vom 6. October v. J., 3. 22868, wird zu Folge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. d. M., 3. 12405, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, wenn gleich bei dem Eintritte eines österreichischen Unterhans in einen ausländischen Gelehrten-Verein künftighin die Erwirkung der dießfälligen Beitritts-Bewilligung nicht mehr erforderlich ist, doch Jeder, der ein Diplom als Mitglied einer solchen Gesellschaft erhalten hat, verpflichtet ist, die Anzeige hiervon an die Landesstelle zu machen. — Laibach am 13. Jän. 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

R a z g l a s

c. k. ilirskiga poglavárstva. — V nasledku k tukajšnjemu razglasu od 6. kozaperska pr. l., št. 22868, se da po ukazu c. k. ministerstva notranjih oprav od 2. t. m., št. 12405, sploh na znanje, de ima, desiravno prihodnje ni treba, če kter avstrianski podložnikov v kako unanjo učeno družbo stópi, koj pri vstopu posebniga privoljenja, vunder vsak, kateri je diplom kakor ud kake take družbe prejel, dolžnost, to deželnu poglavarstvu na znanje dati. — V Ljubljani 13. prosenca 1849.

Leopold graf Welfersheimb,
deželni poglavar.

3. 132. (3) Nr. 1316.

K u n d m a c h u n g
des k. k. illyrischen Guberniums. — Nach dem Inhalte des hohen Finanzministerial-Decretes vom 5. Dec. 1848, 3. 38340, ist bei dem Umstande, als in Tirol einstweilen vom

Simer Bier nur ein Aufschlag mit 38 kr. eingehoben wird, von jedem Simer Bier bei der Einfuhr aus Tirol nach Kärnten eine Verzehrungssteuer-Nachtragsgebühr mit sieben Kreuzern bei den an der Steuerlinie Kärntens aufgestellten Steuerämtern zu entrichten und einzuheben. — Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 19. Jänner 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landesgouverneur.

3. 133. (3) Nr. 781.

G u r r e n d e
des k. k. illyr. Guberniums, in Betreff der Maßregeln zur Hintanhaltung widerrechtlicher Eingriffe in das Waldeigentum. — Unden in bedrohlicher Weise um sich greifenden widerrechtlichen Eingriffen in das Waldeigentum nach Möglichkeit zu begegnen und die Beweisherstellung bei dießfälligen Uebertretungen zu erleichtern, wurde mit Erlaß des hohen Ministeriums für Landescultur und Bergwesen ddo. 3. d. M., 3. 25, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und der Justiz, angeordnet: — 1) Das zur Bewachung der Wälder aufgestellte Forstbeamten- und Forstaufsichts-Perfonale, sowohl in öffentlichen als Privat-öfentzen, ist von der pontischen Obrigkeit nach der beigefügten Eidformel zu beeiden, wornach sodann in Betreff der Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen in Dienstesachen die Anordnungen der b. züglichen Paragraphe des Strafgesetzes 1. und 11. Theils ihre volle Anwendung finden, so wie auch dadurch das beeidete Forstaufsichts-Perfonale als öffentliche Wache unter dem Schutze der einschlägigen Paragraphe des Strafgesetzes steht, wie Weides bereits in der für Niederösterreich unterm 1. Juli 1813 kund gemachten Waldordnung §. 29 — 42 angeordnet ist. — 2) Die Aussage eines fofgestaltig beeideten Beamten oder Aufsehers in Dienstesachen kann nur dann volle Glaubwürdigkeit verdienen, wenn selber aus der Beurtheilung des Untersuchten keinen Vortheil zieht, und ihm demnach kein Antheil an den Strafgebern oder dem Schadenersatze zugewiesen ist. — 3) Zum Schutze seiner persönlichen Sicherheit ist es dem beeideten Forst-personale gestattet, im Dienste sich mit Schuß- und Seiten-Gewehren zu versehen, von welchen Waffen jedoch nur im Falle einer gerechten Nothwehr Gebrauch gemacht werden darf. (Strafgesetz. 1. Theil, §. 127.) — Dieß wird mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß wegen Realisirung dieser hohen Anordnungen das Geeignete unter Einem verfügt werde. — Laibach am 12. Jänner 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

E i d e s f o r m e l

für Forstbeamte und Diener, welche den Forstschutz auszuüben haben. — „Ich schwöre hiemit vor Gott und der Welt und gelobe feierlichst, daß meiner Aufsicht anvertraute Waldeigentum stets mit möglichster Sorgfalt und Treue zu bewachen und zu beschützen, alle Diejenigen, welche dasselbe auf irgend eine Weise zu beschädigen trachten, oder wirklich beschädigen, ohne persönlicher Rücksicht gewissenhaft anzuzeigen, nach Erforderniß zu pfänden, oder in gesetzmäßiger Weise fest zu nehmen, keinen Unschuldigen fälschlich anzuklagen oder zu verdächtigen, und jeden verursachten Schaden nach meinem besten Wissen und Gewissen anzugeben und abzuschätzen.“

R a z g l a s

c. k. ilirskiga poglavárstva, zastran naprav v varovanje gojzdnih pravic. — Ker se gojzдне pravice čezdalje bolj kratijo, tako, de se je za vlast gojzdov bati, se je z vkažam visociga ministerstva za kmetijstvo in gornijstvo od 3. t. m., št. 25, po poméni z ministerstvom notranjih oprav in pravstva sledéče vkažalo, de se pregróšnimu kratenju gojzdnih pravic konec storí in dese spríčevanje zoper take pregréhe olajša. — 1) V varstvo gojzdov postavljeni gojzdniki (gorniki ali boršt-narji) in ogledi ali čuvaji gojzdov, nej so v cesarski ali necesarski službi, imajo politíški gospóski po pridjani priségi priséči. Potém zadobé zastran verjétnost njih govorjenja v službinih rečéh zadévni paragrafi ali stavki I. in II. déla strahovavnih postav popolno veljavnost, kakor tudi potém v priségo vzéti gojzdniki in gojzdni čuvaji kakor očitna straža v varstvu zadévni paragrafov strahovavne postave stoje, kakor je že to oboje v gojzdni postavi §. 29 do 42 ukazano, ki je bila za zdoljno avstriansko dešelo 1. maliga serpana 1813 razglašena. — 2) Govorjenje tako v priségo vzétega gojzdnika in gojzdniga čuvaja v službinih rečéh zamore samo takrat popolno verjétnost zaslužiti, če iz obsojenja okrivčéniga nikakoršniga dobička nima in mu tadaj nikakoršen del kaznovanjskih ali štrafnih denarjev ali povernjene škode naklonjen ni. — 3) Zavoljo svoje lastne varnosti v priségo vzétimu gojzdniku ali gojzdnimu čuvaju pripušeno, v službi pušo in meč iméti, kteriga orožja se pa smé samo v pravični sili poslužiti. (Strahovavna postava I. del, §. 127.) — To se s tem pristavkam sploh na znanje da, de se v izgotovljenje téh visocih naprav ob enim tudi kar je potrebno, naredí. — V Ljubljani 12. prosenca 1849.

Leopold graf Welfersheim,
deželni poglavar.

P r i s e g a

za gojzdnike in služabnike, kterim je varstvo gojsdov izročeno. — „Priséžem Bogu in svétu z vso resnostjo, de bom meni v varstvo izročeno last gojzdov vselej z vso mogočo skerbnoztjo in zvestostjo varoval in branil, vse, kateri si, bodi si kakorkoli, prizadevajo, jo pošködovati, brez de bi gledal, kdo de so, po svoji vesti skazal, če bo treba, rubil ali po postavah zaperl, de ne bom nobeniga nedolžniga krivično tóžil ali čérnil, in de bom vsako storjeno škodo po vsi svoji vednosti in vésti skazal in cénil.“

3. 163. (1) Nr. 1053.

K u n d m a c h u n g
Se. Majestät haben vermöge hoher Eröffnung des Handels-Ministeriums vom 26. Dec. v. J., 3. 2358, mit allerhöchster Entschliessung vom 13. Dec. v. J. die Errichtung eines unbefol deten Viceconsulates in Charleston, für den Umfang des nordamerikanischen Freistaates, Süd-Carolina, zu genehmigen, und zum Viceconsul daselbst mit dem systemisirten Consulargebühren-Bezuge den gegenwärtigen Consularagenten, H. B. Kuhlmann, zu ernennen geruht. — Was zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 18. Jänner 1849.

3. 164. (1) Nr. 1145.

K u n d m a c h u n g
In Folge Eröffnung des hohen Handels-Ministeriums vom 31. Dec. 1848, 3. 2288, haben

Se. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 8. Dec. v. J. den bisher mit der Führung der Geschäfte des k. k. Viceconsulates in Pernambuco provisorisch betrauten Handelsmann, Ferdinand Bieber, zum wirklichen unbesoldeten Viceconsul daselbst, mit der Berechtigung zum Bezuge der tarifmäßigen Consulargebühren, allernädigst zu ernennen geruht. — Was zur allgemeinen Kenntniss gebracht wird. — Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 18. Jänner 1849.

3. 174. (1) Nr. 1077.
K u n d m a c h u n g.

Bei dem Convicts-fonde zu Graz ist das von Thomas Chrdn, gewesenen 9ten Bischöfe zu Laibach, unterm 28. Jänner 1620 gestiftete Stipendium, dermal im Ertrage von 14 fl. 25², kr. C. M. für Studierende, welche aus der Diöcese Laibach, dann aus den k. k. Erbländern gebürtig sind, in Erledigung gekommen, und nach Aufhebung des bestandenen k. k. Convictes nunmehr gemäß eines hohen Ministerial-Erlasses vom 30. November 1848, Z. 7598, einzeln zu besetzen. — Zu dieser Stiftung kommt dem Herrn Fürstbischöfe von Laibach das Präsentationsrecht zu; selbe kann aber von jenen, welche sich dem geistlichen Stande nicht widmen, nur bis zu den vollendeten Vorbereitungsstudien zur Theologie genossen werden. — Bewerber um dieses Stipendium haben ihre mit dem Taufscheine, dem Impfungs- und Armuthszeugnisse und den Studienzeugnissen von den zwei letzten Semestern belegten Gesuche bis 10 Februar 1849 unmittelbar dem hiesigen fürstbischöf. Ordinariate zu überreichen. — Laibach am 19. Jänner 1849.

3. 166 (2) Nr. 1649.
K u n d m a c h u n g

wegen Herstellung des Unterbaues der Staats-Eisenbahn über den Semmering in der Strecke von Spital bis zum Semmerings-Haupttunnel. — Es ist die Herstellung des Unterbaues der Staats-Eisenbahn über den Semmering von Spital bis zur südlichen Einmündung des Haupttunnels in einer Länge von 3900 Klafter im Wege der öffentlichen Concurrenz durch Ueberreichung schriftlicher Offerte an den Mindestfordernden überlassen. — Denjenigen, welche diese Bau-führung zu übernehmen beabsichtigen, wird Folgendes zur Richtschnur bekannt gegeben: 1) Die Kosten dieses Baues sind annäherungsweise auf 405,240 fl. C. M. berechnet, wobei jedoch bemerkt wird, daß diese Summe bloß als Grundlage zur Bemessung der Caution zu dienen hat. — Die Arbeiten der erwähnten Strecke müssen im Frühjahr 1849 in Angriff genommen und in der Art fortgesetzt werden, daß mit Ablauf des gegenwärtigen Baujahres sämtliche Einschnitte und Aufdämmungen und bei allen Mauerarbeiten die Fundirungen bewerkstelligt, alle übrigen Arbeiten aber mit Ende des Jahres 1850 vollendet sind. — 2) Die auf einen 15kreuzer Stempel ausgefertigten Offerte müssen längstens bis 15. Februar 1849, Mittags um 12 Uhr, versiegelt und mit der Aufschrift: „Anbot zur Herstellung des Unterbaues der Staats-Eisenbahn über den Semmering von Spital bis zum Haupttunnel“ versehen, bei dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten in Wien, Herrngasse Nr. 27, eingebracht werden. — 3) Jedes Offert muß den Vor- und Zunamen des Offerenten und die Angabe seines Wohnortes enthalten. — Der Nachlaß an den Einheitspreisen ist in Percenten, und zwar sowohl in Ziffern als Buchstaben anzugeben. Offerte, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen oder andere Bedingungen enthalten, werden nicht beachtet werden. — 4) Der Offerent, welcher seine persönliche Fähigkeit zur Ausführung von derlei Bauten bei den Staatseisenbahnen nicht bereits dargethan hat, muß diese Fähigkeit auf eine glaubwürdige Art nachweisen. Ferner hat derselbe ausdrücklich zu erklären, daß er die auf den Gegenstand dieser Kundmachung Bezug nehmenden Pläne, Vorausmaße, Kostenüberschläge, Preistabellen, allgemeine und besondere Baubedingnisse und die Baubeschreibung eingesehen, selbe wohl verstanden habe, und sich genau darnach benehmen wolle, zu welchem Behufe er die erwähnten Documente noch vor der Ueberreichung des Offertes unterschrieben habe. — Die gedäch-

ten Behelfe werden bei der Ministerial-Bau-Sec-tion für die Staatseisenbahnen zu Wien in den vormittägigen Amtsstunden von 8 bis 2 Uhr zur Einsicht für die Offerenten bereit gehalten.

— 5) Dem Offerte ist auch der Erlagschein über das bei dem k. k. Universal-Cameral-Zahlamte in Wien oder bei einem Provinzial-Cameral-Zahlamte erlegte Badium mit 5 Percent von der obigen Bausumme beizuschließen. Das Badium kann übrigens in Baren oder in hiezu gesetzlich geeigneten österreichischen Staatspapieren nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage vorausgehenden Tages (mit Ausnahme der nur im Nennwerthe annehmbaren Obligationen der Verlosungs-Anleihen von den J. 1834 und 1839) erlegt werden. Auch können zu diesem Behufe gehörig nach dem S. 1374 des a. b. G. B. versicherte, hypothekarische Verschreibungen, welche jedoch vorher in Beziehung auf ihre Annehmbarkeit von der k. k. Hof- und niederösterreichischen oder von einer Provinzial-Kammer-Procuratur geprüft und anstandslos befunden worden seyn müssen, beigebracht werden. — 6) Die Entscheidung über das Ergebnis der Concurrenz-Verhandlung wird nach Maßgabe der Annehmbarkeit der Offerte und der Vertrauenswürdigkeit des Offerenten erfolgen. — Bis zu dieser Entscheidung bleibt jeder Offerent vom Tage des überreichten Angebotes für dasselbe, sowie auch dazu rechtlich verbunden, im Falle, als sein Anbot angenommen wird, den Vertrag hienach abzuschließen. — 7. Das Badium des angenommenen Angebotes wird als Caution zurückbehalten werden, wenn der Unternehmer nicht etwa (was ihm gegen besonderes Einschreiten freisteht) die Caution in anderer, gesetzlich zulässiger Art bestellen will. — Die Badien der nicht angenommenen Angebote werden sogleich den Offerenten zurückgestellt werden. — Von dem k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten. Wien am 13. Jänner 1849.

Aemtlliche Verlautbarung.

3. 142. (3) Nr. 174.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Herrn Markus Mallaverch gegen Frau Josepha Sever, wegen 61 fl. 10 kr. C. M. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des der Erequirten gehörigen, auf dem hier in der Stadt sub Nr. 313 liegenden Hause sammt An- und Zugehör intabulirten Forderung pr. 2000 fl. gewilligt, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 12. Februar, 12. März und 16. April 1849, jedesmal um 10 Uhr Vormittags, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagsatzung um den Nennwerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch den Grundbuchsextract in der dießland-rechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach, den 9. Jänner 1849.

3. 143. (3) Nr. 117.
E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Criminalgerichte in Krain, wird bekannt gemacht: Es werde zur Bekleidung der im dießgerichtl. Criminal-Inquisitionshaus Verhafteten eine Quantität von 181 Ellen, 7/4 breiten aschenfarbenen Tuches, in dem von Seite der k. k. Prov. Staatsbuchhaltung adjustirten Betrage von 1 fl. 10 kr. per Elle; 370 Ellen 4/4 breite, gebleichte Keisten-Leinwand, die Elle zu 16 kr.; 11 Pfund 30 Loth grauen Nähzwirn, das Pfund zu 48 kr.; 16 Pfund 8 Loth weißen Nähzwirn, das Pfund zu 1 fl.; 252 2/3 Dugend gelbe Eisendraht-Hafteln, das Dugend zu 3 kr.; 70 Paar neue, mit Nägeln beschlagene Schuhe zu 1 fl. 45 kr.; 120 Paar neue Zwirn-Strümpfe zu 24 kr.; 25 Stück Winterkragen, zu 5 1/2 Pfund schwer, das Stück zu 2 fl. 30 kr.; dann Macherlohn für 20 Stück Männerrockel zu 12 kr.; 25 Stück Männerleibel zu 5 1/2 kr.; 80 Paar Männerhosen zu 12 kr.; 140 Stück Männerhemden zu 6 kr.; 120 Leintücher zu 2 1/4 kr.;

10 Strohsäcke zu 1 1/2 kr. benöthigt, welche im Wege der Licitation von dem Mindestbietenden beizuschaffen sind.

Die Lieferungslustigen werden demnach zu der auf den 5. Februar 1849, früh 10 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmten Licitation mit dem Bemerkten eingeladen, daß die Muster der beizuschaffenden Gegenstände von heute an bei der dießlandrechtl. Expedits-Kanzlei zu den gewöhnlichen Amtsstunden sowohl, als am Tage der Licitation bei der Licitations-Commission eingeesehen werden.

Laibach am 16. Jänner 1849.

3. 159 (2) Nro 1164.
K u n d m a c h u n g.

Am 5. Februar l. J., Vormittags um 10 Uhr, wird wegen Ausmittlung des Frachtlohnes zur Versührung eines Reserve-Vorrathes von 30,000 Mehen Hafer aus dem k. k. Militär-Verpflegs-Magazin in Laibach nach Udine, eine öffentliche Behandlung bei diesem k. k. Kreisamte Statt finden. Die in Laibach mit 30,000 Mehen zu behebende Frucht wird dergestalt einzutheilen seyn, daß solche vom Tage der erhaltenen Genehmigung mit 3000 *) Centn. oder vollen Säcken 10tägig von dem Magazins-Orte behoben werde. — Hiezu werden Unternehmungslustige mit dem Beifügen eingeladen, daß jeder Concurrent sich über die Eigenschaften und Mittel zur Ausführung eines solchen Unternehmens und zu einer allfälligen Entschädigung des Aeraus auszuweisen und überdieß eine Caution von 2000 fl. zu erlegen haben wird. — Die nähern Auskünfte können täglich bei dem hierortigen k. k. Militär-Hauptverpflegs-Magazine eingeholt werden. — K. k. Kreisamt Laibach am 23. Jänner 1849.

*) Aus Versehen bei der 1. Einschaltung 300, statt 3000.

3. 149. (3) Nr. 373.

Vom Magistrate der k. k. Prov. Hauptstadt Laibach wird bekannt gemacht, daß die Johann Nep. Kovazh'sche Stiftung für das Jahr 1848, im Betrage von 179 fl. 42 kr., an 4 in Laibach in Dürftigkeit lebende Familienväter oder Witwen zu gleichen Theilen verliehen wird. — Zum Genuße dieser Stiftung sind nur solche Familienväter oder Witwen berufen, welche ohne ihr Verschulden in Dürftigkeit leben, katholischer Religion und unbescholtenen Rufes sind, und unversorgte Kinder zu ernähren haben. — Jene, welche sich um diese Stiftung bewerben wollen, haben ihre, die erforderlichen Eigenschaften nachweisenden Gesuche bis 15. Februar l. J. bei diesem Magistrate zu überreichen. Stadt-Magistrat Laibach am 18. Jänner 1849.

3. 150. (3) Nr. 373.

Vom Magistrate der k. k. Prov. Hauptstadt Laibach sind nachfolgende Heirats-Ausstattungs- und Armenstiftungen für das Jahr 1848 zu verleihen, nämlich: die des Hans Johst Weber mit 82 fl. 20 3/4 kr.; des Johann Schilling mit 65 fl. 54 kr.; des Johann Bernardini mit 61 fl. 53 1/4 kr.; des Anton Fanzoy mit 40 fl.; des Georg Thallmeiner mit 61 fl. 24 3/4 kr. und des Johann Kraschovich mit 60 fl. — Zu den 4 ersten Stiftungen sind nur Bürgerstöchter von Laibach berufen, welche außer ihrer bürgerlichen Abkunft den sittlichen Lebenswandel, die Dürftigkeit und ihre Verheirathung im Jahre 1848 nachzuweisen vermögen. — Der Stiftungsplatz des Anton Fanzoy wird auch Töchtern der Tagelöhner oder Bauern, und endlich jener des Johann Kraschovich einem gesitteten armen Mädchen aus der Pfarre St. Peter als Heiratsausstattung verliehen. — Jene, welche sich um eine dieser Stiftungen bewerben wollen, haben ihre mit den erforderlichen Documenten instruirten Gesuche bis 15. Februar l. J. bei dem gefertigten Magistrate zu überreichen. Stadt-Magistrat Laibach am 18. Jänner 1849.

3. 129. (3) Nr. 3976.

C o n c u r s - A u f h e b u n g.
Ueber Einverständnis sämmtlicher Gläubiger findet dieses Bez.-Gericht den mittelft Edict vom 31. October 1847, Nr. 349, über das gesammte bewegliche und im Lande Krain befindliche unbewegliche Vermögen des Andreas Dougan von Alibonach eröffneten Concurs hienit für aufgehoben zu erklären.
K. k. Bezirks-Gericht Adelsberg am 30. December 1848.

Gubernial-Verlautbarung.

3. 180. (1)

Nr. 1857.

C u r r e n d e

des k. k. illyr. Guberniums. — In Betreff der Bestimmung des Postrittgeldes bei Aerial- und Privat-Ritten für den 1. Solarsemester 1849. — Das Postrittgeld bei Aerial- und Privatritten wird für den 1. Solarsemester 1849 in Niederösterreich, Böhmen, Mähren und Schlesien, dann in Oberösterreich mit Einem Gulden, in Tyrol und im Küstenlande mit Einem Gulden 8 kr., in Steiermark mit Einem Gulden und 2 kr., in Kärnten und Krain mit Einem Gulden 6 kr.; endlich in ganz Gallizien mit vier und fünfzig Kreuzer für ein Pferd und eine einfache Post festgesetzt. — Die Gebühr für einen gedeckten Stationswagen wird für denselben Zeitraum mit der Hälfte des Rittgeldes und demnach in Niederösterreich, Oberösterreich, Böhmen, dann in Mähren und Schlesien mit 30 kr.; in Tyrol und im Küstenlande mit 34 kr.; in Steiermark mit 31 kr.; in Kärnten und Krain mit 33 kr.; endlich in Gallizien mit 27 kr. für die einfache Poststation festgesetzt. — Das Schmier- und Postillons-Trinkgeld bleibt in allen erwähnten Provinzen unverändert. — Diese Gebührensatzung kommt mit 1. Februar 1849 in Anwendung. — Gegenwärtige Verfügung wird in Folge Erlasses des hohen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 18. Jänner l. J., Zahl 485, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 26. Jänner 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 173. (1)

Nr. 6111.

A u n d m a c h u n g

wegen Tabakmaterial-Verfrachtung. — Von der k. k. steiermärkisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung wird hiemit bekannt gemacht, daß bei derselben über die Verfrachtung des Tabakmaterials und anderer Gefälls-Gegenstände aus der k. k. Tabakfabrik und Verschleißmagazine in Fürstensefeld nach Klagenfurt und Villach in Kärnten, und von diesen beiden Orten zurück nach Fürstensefeld, in einer beiläufigen jährlichen Gewichtsmenge von 4300 Sporco-Centner nach Klagenfurt, und von beiläufig 2700 Sporco-Centner nach Villach, bei eintretenden Umständen auch mehr oder weniger, dann nach Bedarf auch Tabakmateriale, Geschirr, leere Säcke und sonstige Utensilien zc. von Klagenfurt und Villach zurück nach Fürstensefeld, entweder für ein Jahr, d. i. vom 1. Mai 1849 bis Ende April 1850, oder für die Dauer eines Zeitraumes von zwei oder drei nacheinander folgenden Jahren, d. i. vom 1. Mai 1849 bis Ende April 1851, oder beziehungsweise bis Ende April 1852 (die Wahl des Zeitraumes wird sich ausdrücklich vorbehalten) in Folge einer Concurrenz mittelst schriftlicher Offerte ein vertragmäßiges Uebereinkommen abgeschlossen werden wird; wozu diejenigen, welche dieses Transportgeschäft übernehmen wollen, mit dem Beisatze aufgefördert werden, die versiegelten Angebote (Offerte) mit der Aufschrift: „Anbot zur Tabakmaterial-Verfrachtung von Fürstensefeld nach Klagenfurt und Villach“, längstens bis 23. Februar 1849 um 12 Uhr Vormittags im Bureau des k. k. Hofrathes und Cameral-Gefällen-Administrators für Steiermark und Illyrien einzureichen, oder dahin einzusenden. — Es werden aber nur jene Offerte berücksichtigt werden, welche 1) einen bestimmten Preis enthalten; 2) die Verbindlichkeit ausdrücken, sich den bei der Cameral-Gefällen-Verwaltung in Graz oder Wien, dann bei den Cameral-Bezirksverwaltungen in Graz, Klagenfurt und Laibach, dann bei der k. k. Tabakfabrik-Verwaltung in Fürstensefeld zur Einsicht befindlichen Contracts-Bedingungen zu fügen, und 3) welche mit Quittung über das zur Sicherstellung ihres Angebotes bei der k. k. Cameral-Gefällen-Hauptcasse zu Graz oder Wien, bei den Cameral-Bezirks-Verwaltungen in Klagenfurt oder Laibach, oder bei der Tabakfabrik-

cassee in Fürstensefeld erlegte, aus dem offerirten Frachtilohnsanbote des für ein Jahr zu verführenden Material-Quantums entfallende zehnprocentige Badium belegt seyn werden. — Die Offerten bleiben bis zur erfolgten Entscheidung für ihre Anbote rechtsverbindlich, nach erfolgter Entscheidung wird aber das Angeld (Badium) denjenigen, deren Anbote nicht angenommen werden, sogleich nach dem von der betreffenden Behörde dießfalls gefaßten Beschlusse, zurückgestellt; das des Offerten hingegen, dessen Anbot angenommen werden wird, bis zum Erlage der Caution, welche auf zehn Percent von dem bedungenen Frachtpreise des ganzen zu verführenden Materialquantums festgesetzt wird, zurückbehalten werden. — Die Caution ist binnen vierzehn Tagen, vom Tage an gerechnet, an welchem dem Mindestbietenden die Annahme seines Offertes bekannt gemacht worden seyn wird, vollständig zu leisten, widrigenfalls der vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung freistehen soll, entweder das erlegte Angeld (Badium) als dem Staatschatze verfallen einzuziehen, oder auf Gefahr und Kosten des durch die Unterlassung des bedungenen Caution-Erlages vertragsbrüchigen Contrahenten über die von ihm erstandene Leistung einen neuen Vertrag auf die sich am zweckmäßigsten darstellende Art, und zu den Preisen einzugehen, gegen welche der Abschluß desselben bewerkstelliget werden wird. — Graz am 17. Jänner 1849. — Formular des schriftlichen Offertes. — Ich Endsignifizierter erkläre in Form Nachens die Verfrachtung des in dem Zeitraume vom 1. Mai 1849 bis Ende April 1850, oder aber für einen Zeitraum von zwei oder drei nacheinander folgenden Jahren, d. i. vom 1. Mai 1849 bis Ende April 1851, oder beziehungsweise Ende April 1852, zu Klagenfurt und Villach erforderlichen Tabakmaterials, als von beiläufig jährlich 4300 Sporco-Centner in Klagenfurt und von beiläufig 2700 Sporco-Centner in Villach (nach Umständen auch mehr oder weniger) aus der Fürstensefelder Tabakfabrik, und dem dortigen Tabakverschleiß-Magazine um den Frachtilohn pr. . . . (mit Buchstaben) nach Klagenfurt; um den Frachtilohn pr. . . . (mit Buchstaben) nach Villach; dann zurück von Klagenfurt nach Fürstensefeld um den Frachtilohn pr. . . . (mit Buchstaben), und zurück von Villach nach Fürstensefeld um den Frachtilohn pr. . . . (mit Buchstaben) übernehmen zu wollen, wozu ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Ankündigung und in den Licitationsbedingungen enthaltenen Bestimmungen genau zu befolgen mich verbindlich erkläre. — Als Badium lege ich im Anschlusse den Cassaschein über den Betrag pr. . . . bei. — Am 1849. (Unterschrift.)

Contractsbedingungen. Zur Verfrachtung des Tabakmaterials und der sonstigen Gefällsgegenstände aus der Fürstensefelder Tabakfabrik und aus dem dortigen Tabakverschleißmagazine nach Klagenfurt und Villach in Kärnten, und von dort wieder zurück nach Fürstensefeld, entweder für ein Jahr, d. i. vom 1. Mai 1849 bis Ende April 1850, oder für die Dauer eines Zeitraumes von zwei oder drei nacheinander folgenden Jahren, d. i. vom 1. Mai 1849 bis Ende April 1851, oder beziehungsweise bis Ende April 1852. — 1) Verbindet sich der Contrahent, das Tabakmateriale und alle sonstigen Gefällsgegenstände, welche während des obigen Zeitraumes bei dem Klagenfurter oder Villacher Districtsverlaß erforderlich seyn werden, bestehend in beiläufig jährlich 4300 Sporco-Centner für Klagenfurt, und in beiläufig 2700 Sporco-Centner für Villach, nach Umständen auch mehr oder weniger, aus der k. k. Fürstensefelder Tabakfabrik und dem dortigen Tabakverschleißmagazine nach Klagenfurt und Villach, dann zurück, nach jedwemaliger von dem Verleger in Klagenfurt und Villach, oder von der Fürstensefelder Tabakfabrik oder Verschleißmagazinverwaltung acht und vierzig Stunden vorher erhaltene Aufforderung bei dem genannten Verschleißmagazine in Ladung zu übernehmen, und nach den erhaltenen Frachtkonten un-

getheilt und unbeschädigt in einem Zuge an die Verläge in Klagenfurt und Villach zu stellen. — 2) Macht sich der Contrahent verbindlich, allen von Klagenfurt und Villach zur Rücksendung bestimmten Tabak und andere wie immer benannte Gefällsgegenstände gleichfalls unbeschädigt, und wie er selbe in Ladung erhält, in das Tabakverschleißmagazin nach Fürstensefeld zu verführen; für den Fall aber, als in der Contractsdauer die Materialverführung von Fürstensefeld aus an einen oder den andern dieser Orte, Klagenfurt oder Villach, aus was immer für einem Grunde ganz oder theilweise ausbleiben, oder sonst auch aus was immer für einer Ursache eine Aenderung erleiden würde, ist der Contrahent nicht berechtigt, aus der dadurch ganz oder theilweise herbeigeführten Erlöschung dieses Verfrachtungsgeschäftes irgend einen Anspruch an das Aerial zu machen. — Jedem Transporte hat der Contrahent einen verlässlichen Vecturanten als Leiter oder Schaffer beizugeben, welcher sich nicht nur von der in der Ladung übernommenen Gewichtsmenge und der Collienanzahl zu überzeugen, sondern auch bei den Auf- und Abladungen zugegen zu seyn und darüber zu machen hat, daß alle Wagen bei einander bleiben und sich nirgends zerstreuen. Wenn der Contrahent zur Behebung der Frachtbeträge keinen besondern Bevollmächtigten oder Bestellten ernennen sollte, so ist er verpflichtet, eine schriftliche Erklärung abzugeben, worin er die vereinte Cameral-Verwaltung ermächtigt, an jene seiner Fuhrleute, welche das Gefällsgut contractmäßig überbracht haben, und welche den für die Verfrachtung bedungenen Frachtilohn gegen Produzierung des Frachtbriefes ansprechen, solchen auch auszahlen zu können. — Dabei wird noch ausdrücklich erinnert, daß das Tabakmateriale in Briefsäcken nur nach der Zahl der Säcke in Klagenfurt und Villach übernommen werde, und daß der Contrahent für einen in der Folge in den Briefsäcken entdeckten Abgang zu haften habe, weil ihm das in den Briefsäcken befindliche Materiale nicht nach dem Gewichte oder nach der Zahl der Briefe und Pakete, sondern nach der Anzahl der Säcke bestätigt wird; wogegen aber auch von Seite des Gefälls die richtige Verpackung auf die vorgeschriebene Art geschehen wird. — 3) Das zu Fürstensefeld, zu Klagenfurt und zu Villach in Ladung erhaltene Tabakmateriale, leeres Geschirr und andere Gefällsartikel oder Gegenstände dürfen nirgends ohne erweisliche Nothwendigkeit ab- oder umgeladen werden, sondern es muß in einem Zuge und in der in den Frachtbriefen jedesmal bestimmten Anzahl von zwölf Tagen von Fürstensefeld nach Klagenfurt, und in vierzehn Tagen von Fürstensefeld nach Villach um so gewisser an den Ort seiner Bestimmung gebracht werden, als im widrigen Falle, und wenn ein Materialtransport länger ausbleiben sollte, solcher auf Kosten des Contrahenten aufgesucht, an seinen Bestimmungsort befördert und die hierdurch aufgelaufenen Kosten dem Contrahenten zur Last gebracht werden würden. — 4) Hat der Contrahent für eine gute, gegen jede schlechte Bitterung schützende Bedeckung seiner Frachtwägen auf eigene Kosten zu sorgen, weil ohne dieselbe keinem Fuhrmanne gestattet wird, aus dem Ausladungsorte abzufahren. — 5) Dem Tabakmateriale darf keine fremde, demselben durch Geruch oder andere Eigenschaften nachtheilige Ware zugeladen werden, und es bleibt der Contrahent sowohl dafür, als für jeden andern Schaden, welcher auf irgend eine Art durch seine eigene Schuld oder durch Nachlässigkeit seiner Bestellten und Fuhrleute am Tabakmateriale oder an einem andern Gefällsgegenstande zugefügt werden sollte, in der Art verantwortlich, daß der Ersatz sogleich durch Abzug von den Frachtilohnszahlungen, in sofern diese zureichen, geleistet werden muß. — Dieser Erersatz muß für das abgängige oder entwundene Tabakmateriale in dem tariffmäßigen Privatconsumentenpreise, für das ganz unbrauchbar gewordene Materiale in dem Gefällsgegenstandespreise, und für das beschädigte, noch verwendbare Tabakmateriale aber in dem Umarbeitungspre-

senbeträge geleistet werden. — Bei den Utensilien, als Kisten, Fässern, Säcken, Emballagen und andern Gefäßverfordernissen ist der eigene Anschaffungspreis derselben dem Gefälle zu ersetzen, wobei noch bemerkt wird, daß in diesen Fällen der Contrahent auf die Bezahlung der Hin- und Herfracht keinen Anspruch habe, und die allenfalls hiefür schon behobene Fracht zurückzahlen verbunden bleibe. — Von diesem Schadenersatz können den Contrahenten nur die casus fortuiti majores, d. h. solche Zufälle losprechen, welche zu verhindern oder zu vermeiden durchaus nicht in seiner Macht gestanden ist, und wobei also weder ihm noch seinen Bestellten oder seinen Fuhrleuten ein Versehen oder eine Nachlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Der dießfällige Beweis liegt dem Contrahenten ob. — 6) Wird der erste und zweite Contractspunct noch besonders dahin ausgedehnt, daß der Contrahent verbunden bleibe, acht und vierzig Stunden nach der ihm, oder seinem Bestellten vom Fürstfeld der Verschleißmagazin, oder von einem der Districtsverleger in Klagenfurt oder Villach zugefertigten Aufforderung die nach dem jedesmaligen Bedarfe zur Verladung erforderlichen Fuhren, wenn auch das zu verladende Quantum keine ganze oder volle Fuhr betragen sollte, zur Ausladung um so sicherer zu stellen, und die empfangenen Ladungen in der in den Frachtbriefen bestimmten Zeit an Ort und Stelle zu bringen, als sonst die Cameral-Gefällen-Verwaltung, ohne erst deshalb mit dem Contrahenten Rücksprache zu pflegen, berechtigt seyn soll, die erforderlichen Fuhren um was immer für einen Preis zu bringen, und sich wegen des allenfalls ausgelegten höheren Frachtlöhnes, oder eines sonstigen aus einer Verzögerung dem Gefälle zugegangenen Schadens an die Caution des Contrahenten, und wenn diese nicht hinreichend wäre, an sein übriges Vermögen zu halten. — 7) Hat der Contrahent zur Sicherung des Gefalles, daß er alle aus diesem Contract entspringenden Verbindlichkeiten erfüllen wolle, zehn Percent von dem bedungenen Frachtpreise des ganzen für ein Jahr zu versührenden Material-Quantums bei der Fertigung des Contractes als Caution entw. d. r. in barem Gelde, oder in öffentlichen Staatspapieren nach dem letzten börsenmäßigen Course gerechnet, oder mit teils einer auf den Cautionsbetrag ausgefertigten, auf Conventionsmünze lautenden pragmatisch versicherten, von der k. k. Kammerprocuratur vorläufig geprüften Hypothekar-Urkunde zu versehen, welche der Contrahent, so oft sie wegen Nichterfüllung eines oder mehrerer Contractbedingnisse zur Schadloshaltung des Aerares geschwälert oder ganz vergriffen würde, acht Tage nach erhaltener amtlicher Berechnung und Aufforderung auf den ursprünglichen Betrag zu ergänzen, oder zu ersetzen hat; widrigenfalls und so oft die Caution nicht hinreichen sollte, das Gefälle berechtigt seyn soll, auf das sämtliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Contrahenten zu greifen, welches derselbe zur weiteren Sicherung des Contractes für die ganze Dauer desselben dem Gefälle mit dem Befugnisse verschreibt, den Contract auf dasselbe auf Kosten des Contrahenten vormerken zu lassen. — Dagegen verbindet sich 8) die k. k. steiermärkisch-illyrische Cameral-Gefällen-Verwaltung, für jeden richtig und wohl erhalten von Fürstfeld nach Klagenfurt und Villach, oder zurück nach Fürstfeld überbrachten Sporco-Centner Tabakmaterialie, oder andere Gefäßgegenstände, den Frachtlohn, wie derselbe nach Maßgabe der erhaltenen Offerte contractmäßig bedungen werden wird, nach Abzug der allfälligen Ersätze entweder in Fürstfeld, oder bei den zwei Districts-Verlegern in Klagenfurt und Villach gleich bar auszahlen zu lassen. — 9) Endlich hat der Contrahent alle Weg- und Brückenmätze, so wie auch den classenmäßigen Stempel zu einem Contractsexemplar aus Eigenthum zu bestreiten, und überhaupt außer dem erwähnten Frachtlöhne keine wie immer gearteten Ansprüche an das Gefälle zu machen. — Von der k. k. steiermärkisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. Graz am 17. Jänner 1849.

3. 176. (1)

E d i c t.

Nr. 535.

Das k. k. Ministerium der Justiz hat mit hohem Erlasse vom 26. December 1848, Z. 5044, dem Herrn Dr. Anton Rudolph eine Advocaten-Stelle in Krain, mit dem Wohnsitz in Laibach, zu verleihen befunden, in welcher Eigenschaft derselbe den Eid vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte den 16. Jänner 1849 im Delegationswege abgelegt hat.

Laibach am 23. Jänner 1849.

3. 179. (1)

Nr. 184.

K u n d m a c h u n g.

Da die Briefe aus Illyrien nach Frankreich und umgekehrt unter den gegenwärtigen Coursverhältnissen über Wien, Berlin, Köln und Aachen bedeutend schneller als auf dem bisherigen Wege über Mailand befördert werden können, so erhalten die gedachten Correspondenzen in Gemäßheit des Decretes der k. k. Obersten-Hofpostverwaltung vom 8. I. M., Zahl 41/P. P., vom 1. Februar l. J. an, die Instradung über Wien, wobei jedoch bemerkt wird, daß die bisherigen Bestimmungen bezüglich der Tarirung der fraglichen Briefe unverändert in Wirksamkeit bleiben. — K. k. illyrische Oberpostverwaltung. Laibach am 22. Jän. 1849.

3. 168. (1)

Die Presse.

Ganzjährig 6 fl., halbjährig 3 fl., vierteljährig 1 fl. 30 kr. Conv. Mze.
Mit Postversendung ganzjährig 8 fl., halbjährig 4 fl., vierteljährig 2 fl. CM.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Aug. Bang. Hauptredacteur: Dr. Leop. Landstriner.

Die von der Redaction, trotz der heftigsten politischen Stürme streng bewahrte Richtung im Sinne der Mäßigung und des Fortschrittes, die Reichhaltigkeit des Stoffes, begünstigt durch ein Format, welches dem der Hamburger „Börsenhalle“, eines der größten Blätter Deutschlands gleichkommt, endlich der beispiellos billige Preis, machen es erklärlich, daß die „Presse“ nach kaum sechsmonatlichem Bestehen bereits über 12000 Abonnenten zählt, und daher in diesem Augenblicke unter allen deutschen Blättern sich des ausgedehntesten Leserkreises zu erfreuen hat.

Probenummern zur Einsicht sind in allen soliden Buchhandlungen Deutschlands zu finden.

Bur größern Bequemlichkeit des Publikums wird vom 16. Jänner angefangen, sowohl für Wien als die Provinzen am 1. und 16. jeden Monats ein Abonnement eröffnet.

Man bittet um Einsendung genauer und deutlich geschriebener Adressen.

An die Redaction der „Presse“: Wien, Tuchlauben Nr. 435.

3. 13. (3)

Joh. Giontini in Laibach erhielt so eben eine Parthie

Genrebilder,

in Oehl gemalt, mit Goldrahmen, darunter auch eine Anzahl Jagdstücke. Das Stück nur 1 fl.

Diese Bilder eignen sich sowohl wegen ihrer Schönheit, als Billigkeit sehr zu Tombola-Gewinnen.

Heiligenbilder, colorirt, in Glas und Gold-Rahmen. Das Stück nur 50 kr.

Detto in Oehl gemalt, mit Goldrahmen, das Stück nur 1 fl. 30 kr.
Darunter eine große Auswahl verschiedener Heiliger.

Marienhilf. Ein großes, prachtvolles Gemälde v. Beith, colorirt, mit Glas und Goldrahmen im Blondel'schen Styl, circa 2 Schuh hoch, und 1 1/2 Schuh breit. Preis 12 fl.

Magdalena, von Maes, colorirt, unter Glas und mit Goldrahmen im Blondel'schen Styl. Preis 8 fl.

Sprachen-, Post-, ferner: Reise- und Straßen-Karte des constitutionellen österreich. Kaiserthums, von Rud. Maschek. 2 fl.